



REPUBLIK ÖSTERREICH  
STAATSANWALTSCHAFT GRAZ

**Jv 510/18t-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Conrad v. Hötzendorf-Str. 41  
8010 Graz

**SB: StA<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> PACHERNIGG**

Tel.: +43 316 8047 0

Fax: +43 316 8047 5555

e-mail: stagraz.leitung@justiz.gv.a

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

---

**Oberstaatsanwaltschaft  
Graz**

**zu Jv 639/18s-26**

**Betrifft:** Regierungsvorlage: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz - Begutachtung).

Gegen die beabsichtigten Änderungen bestehen seitens der Staatsanwaltschaft Graz keine Bedenken. Ausdrücklich begrüßt wird die Anpassung der Bestimmung des § 135 Abs 1 StPO. Die angestrebte Regelung trägt den seit langem bestehenden Bedürfnissen der Ermittlungsbehörden Rechnung, auf den zunehmend per Postversand betriebenen Handel mit Suchtgiften und anderen illegalen Gütern adäquat zu reagieren.

Auch die geplante Überwachungsmöglichkeit von per Internet ausgetauschten verschlüsselten Nachrichten ist angesichts der starken Tendenz von Straftätern, der herkömmlichen Überwachung mittels Kommunikation via internetbasierten Diensten auszuweichen, für eine effiziente Strafverfolgung unerlässlich. Angeregt wird, neben den in § 135a Abs 1 Z 3 StPO angeführten Verbrechen gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung auch Straftaten nach dem Suchtmittelgesetz aufzunehmen, zumal gerade in diesem Bereich hoher Handlungsbedarf besteht. Ein überbordender Einsatz dieser Ermittlungsmaßnahme, deren Umsetzbarkeit in der Praxis noch abzuwarten sein wird, ist mit Blick auf die vorgesehenen Berichtspflichten nach § 10a StAG und die flankierenden Rechtsschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

---

**Graz, 21. März 2018**  
**Der Leiter der Staatsanwaltschaft Graz:**  
**Univ.Prof. Dr. Thomas MÜHLBACHER**

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG